

Beitragsordnung für den Förderverein Sorgeskultur für Rendsburg und Umgebung e. V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.05.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 60 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Mittelholstein geführt, IBAN: DE10 2145 0000 0105 6027 18

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten oder des Vereinsfahrzeugs ist eine Gebühr fällig.

Die Höhe richtet sich nach Dauer und Art der Nutzung. Der Vorsitzende verhandelt jeweils die Nutzungsgebühr mit dem Nutzer.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft.